

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ :

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

²⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweiligen Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

³⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

